

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Kroon-Oil B.V. mit Sitz in Almelo, Niederlande, hinterlegt bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer unter der Nummer 06046651.

I. ANWENDBARKEIT

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von der Kroon-Oil B.V., nachfolgend **Verkäufer** genannt, mit einem Dritten, nachfolgend **Käufer** genannt, geschlossenen Verträge oder sich daraus ergebende Verträge sowie für die vom Verkäufer unterbreiteten Angebote, erteilten Auftragsbestätigungen und Verkäufe, Lieferungen von Produkten und Dienstleistungen, nachfolgend „**Waren**“ genannt.

1.2 Irgendwelche anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie die vom Käufer gehandhabten allgemeinen Geschäftsbedingungen, gehören nicht zum Vertrag zwischen dem Verkäufer und Käufer und verpflichten den Verkäufer deshalb nicht, es sei denn, dass der Verkäufer die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers ganz oder teilweise schriftlich akzeptiert.

1.3 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind lediglich bindend, wenn und sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Auf eventuell vereinbarten Abweichungen kann der Käufer keine Rechte für zukünftige Transaktionen begründen.

1.4 Wenn auf die Incoterms verwiesen wird, dann wird damit die aktuellste Ausgabe der von der Internationalen Handelskammer in Paris, Frankreich, herausgegebenen Incoterms gemeint.

1.5 Unter „schriftlich“ wird in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen verstanden: per Brief, per Telefax oder auf elektronischem Wege.

1.6 Sofern diese allgemeinen Geschäftsbedingungen auch in einer anderen Sprache als Niederländisch verfasst wurden, ist bei Streitigkeiten immer die niederländische Fassung maßgeblich.

II. ANGEBOTE, ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES UND PREISE

2.1 Alle vom Verkäufer unterbreiteten Angebote und erteilten Empfehlungen sind unverbindlich, auch wenn eine Frist zur Annahme genannt ist.

2.2 Verträge treten erst nach einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Verkäufer oder dadurch in Kraft, dass der Verkäufer mit der Ausführung des Vertrages angefangen hat. Der Vertrag wird immer unter den aufschiebenden Bedingungen abgeschlossen, dass sich aus vom Verkäufer eingeholten Auskünften die nach dem Urteil des Verkäufers ausreichende Kreditwürdigkeit des Käufers ergibt. Wenn eine Bezahlung mittels eines Akkreditivs vereinbart wird, kommt der Vertrag erst nach der schriftlichen Akzeptanz des unwiderruflichen Akkreditivs durch den Verkäufer zustande.

2.3 Wenn Muster gezeigt oder ausgehändigt wurden, dienen diese lediglich dem Zweck, einen Eindruck von dem zu liefernden Produkt zu geben.

2.4 Abbildungen, Kataloge und Zeichnungen gewähren ein allgemeines Bild der vom Verkäufer geführten Artikel. Die in einem Angebot angegebenen Maße, Gewichte und technischen Angaben sind lediglich Richtangaben, es sei denn, dass sie ausdrücklich schriftlich garantiert wurden.

2.5 Eventuell erteilte Mitteilungen bzw. Zusagen von Vermittlern, Mitarbeitern und/oder Vertretern, die vom Verkäufer eingeschaltet wurden, sind für den Verkäufer außer bei schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer nicht bindend.

2.6 Preise, die zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages angegeben wurden, basieren auf den in dem Augenblick geltenden Marktpreisen, Materialpreisen, Frachtkosten, Gehältern, Wechselkursen ausländischer Währungen, Soziallasten, Versicherungsbeiträgen und Transportkosten. Eine Erhöhung oder Senkung einer oder mehrerer der genannten Kosten nach dem Abschluss des Vertrages, aber vor der Lieferung, kann vom Verkäufer verrechnet werden.

2.7 Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die vom Verkäufer angegebenen Preise:

- exklusive Umsatzsteuer und anderer Steuern und Abgaben
- in Euro (EUR)
- Ex Works, ab einem vom Verkäufer zu benennenden Ort in den Niederlanden (EXW, Incoterms)

III. LIEFERUNG

3.1 Im Falle der Lieferung Ex Works (EXW) werden die Waren jederzeit auf Kosten und Gefahr des Käufers befördert, selbst wenn der Spediteur fordert, dass die Frachtbriefe, Transportadressen usw. die Klausel enthalten, dass für jeden Transportschaden der Absender – also der Verkäufer – die Kosten und Gefahr trägt, oder dies aus anderem Grunde auf dem Frachtbrief angegeben ist; der Käufer hält den Verkäufer in Bezug auf alle Ansprüche des Transporteurs schadlos.

3.2 Der Käufer muss jederzeit an der tatsächlichen Ablieferhandlung mitwirken. Im Falle der Lieferung auf Abruf ist der Käufer verpflichtet, die Waren innerhalb der dazu gesetzten Frist und in Ermangelung einer vorab vereinbarten Frist auf jeden Fall spätestens innerhalb von 6 Monaten ab dem Zustandekommen des Vertrages oder innerhalb der Frist gemäß einer schriftlichen Aufforderung des Verkäufers abzurufen. In Ermangelung einer Abnahme (innerhalb der gesetzten Fristen) kann der Verkäufer wahlweise (i) den Vertrag ohne gerichtliches Eingreifen auflösen oder (ii) die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern und die verkauften Waren dem Käufer in Rechnung stellen. Alle sich aus vorgenannten Umständen ergebenden Schäden und Kosten, unter

denen unter anderem die Kosten der Einlagerung und der eventuelle Minderertrag verstanden werden, gehen zulasten des Käufers.

3.3 Ein mit der Ablieferung erteilter Frachtbrief, Lieferschein oder ähnliches Dokument dient dem Zweck, die Menge und die Eigenschaft der Waren richtig wiederzugeben, es sei denn, dass der Käufer eventuelle Einwände dagegen unverzüglich bei der Ablieferung dem Verkäufer schriftlich mitgeteilt hat. Auch im Falle, dass der Käufer dem Verkäufer rechtzeitig in Kenntnis setzt, wird die Zahlungsverpflichtung des Käufers nicht ausgesetzt.

3.4 Vom Verkäufer angegebene Lieferzeiten sind immer als Richtangaben zu verstehen und können nie als Endfristen betrachtet werden. Der Verkäufer ist hinsichtlich der Lieferzeit erst in Verzug, nachdem der Käufer ihn schriftlich in Verzug gesetzt hat, er ihm dabei die Gelegenheit geboten hat, nachträglich innerhalb einer angemessenen Frist zu liefern, und der Verkäufer dem keine Folge geleistet hat. Der Verkäufer wird immer versuchen, die angegebene Lieferzeit so weit wie möglich einzuhalten.

3.5 Nur bei einer exzessiven Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit (mehr als 12 Wochen) hat der Käufer das Recht, den Vertrag aufzulösen, es sei denn, dass die Überschreitung durch höhere Gewalt verursacht wird. Der Käufer hat jedoch nie Anspruch auf irgendeine Vertragsstrafe oder Schadenersatz. Der Verkäufer ist für einen Schaden infolge einer nicht rechtzeitigen Lieferung nicht haftbar, wenn und sofern diese nicht rechtzeitige Lieferung Umständen zuzuschreiben ist, für die der Verkäufer nicht die Kosten und Gefahr trägt, worunter die nicht (rechtzeitige) Erfüllung durch Lieferanten verstanden wird.

3.6 Die vereinbarte Lieferfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag gemäß Artikel II zustande gekommen ist und die eventuell vereinbarte Vorauszahlung vom Verkäufer empfangen wurde oder eine andere Zahlungssicherheit vom Verkäufer akzeptiert wurde. Wenn die Parteien keine Lieferzeit vereinbart haben, muss der Käufer dem Verkäufer eine Frist von mindestens 1 Monat gewähren, um nachträglich die Leistung zu erbringen, bevor von einer Überschreitung der Lieferzeit die Rede sein kann.

3.7 Für Verpackungsmaterial, wie Kisten, Kästen, Kartons, Flaschen, Gebinde, (Pool-)Paletten und dergleichen, welche nicht zur einmaligen Verwendung bestimmt sind, kann der Verkäufer dem Käufer Pfand/Wiederverwertungsgebühren in Rechnung stellen, welche zusammen mit der Bezahlung der gelieferten Waren bezahlt werden müssen. Bei Rücknahme, unter der Voraussetzung, dass sich die Verpackung noch in gutem/unbeschädigtem Zustand - dies ausschließlich zur Beurteilung des Verkäufers - befindet, wird der in Rechnung gestellte Pfandbetrag mit dem Käufer verrechnet. Der Käufer muss die (Retour-)Verpackung dem Verkäufer so schnell wie möglich, jedoch auf jeden Fall innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag der Lieferung, zurücksenden. In Ermangelung der rechtzeitigen Rücksendung des Verpackungsmaterials braucht der Verkäufer dieses Material nicht mehr zurückzunehmen und hat der Käufer keinen Verrechnungsanspruch. Diese Rücksendung findet auf Kosten und Gefahr des Käufers statt. Gegen Nachnahme dem Verkäufer zurückgesandte Verpackung kann der Verkäufer verweigern. Alle damit verbundenen Kosten trägt der Käufer.

3.8 Die Verpackungsweise wird, wenn der Käufer dem Verkäufer keine näheren Anweisungen erteilt, vom Verkäufer mit angemessener Sorgfalt bestimmt, ohne dass er hinsichtlich der Wahl der Verpackung irgendeine Haftung trägt und ohne dass er verpflichtet ist, die Verpackung zurückzunehmen. Die Bestimmungen in diesem Artikelabsatz sind entsprechend anwendbar, wenn der Verkäufer infolge von höherer Gewalt nicht in der Lage ist, in der vereinbarten Verpackung zu liefern.

3.9 Wenn die Lieferung eine mit 0 % Umsatzsteuer besteuerte innergemeinschaftliche Transaktion (im Sinne von Art. 28 quater Buchstabe A. der EEG Richtlinie 91/680 des Europäischen Rates) betrifft, muss der Käufer - wenn der Käufer den Transport regelt - dem Verkäufer rechtzeitig vor dem Zeitpunkt für die Lieferung schriftlich bestätigen, welche Umsatzsteueridentifikationsnummer der Käufer für jede einzelne Transaktion verwendet und an welchen anderen EU-Mitgliedsstaat dieses Produkt vom Käufer oder in dessen Namen transportiert wird. Wenn beim Verkäufer in dem vorgenannten Fall genügende Begründung vorliegt, dass der Käufer auf entsprechende Bitte hin die Beweislast liefern wird, wird der Verkäufer 0 % Umsatzsteuer berechnen. Der Käufer händigt auf entsprechende Bitte hin dem Verkäufer so schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Tagen, Dokumente aus, aus denen sich ergibt, dass das Produkt tatsächlich unter der betreffenden Umsatzsteueridentifikationsnummer in den angegebenen EU-Mitgliedsstaat transportiert wurde. Der Käufer ist für die vom Verkäufer abzuführende Umsatzsteuer, Erhöhungen, Zinsen und Bußgelder haftbar, wenn genannte Dokumente nicht rechtzeitig vom Verkäufer empfangen wurden und/oder genannte Dokumente nach dem Urteil der Steuerbehörden nicht einen korrekten oder ausreichenden Beweis bilden, um 0 % Umsatzsteuer zu rechtfertigen.

3.10 Wenn das Gelieferte in den Anzahlen, Mengen, Maßen und Gewichten weniger als 10 % von dem abweicht, was vereinbart wurde, wird der Käufer dennoch verpflichtet sein, das Gelieferte zu akzeptieren. In diesem Fall hat der Käufer keinen Anspruch auf Lieferung oder Rücksendung der Differenzen zwischen dem Gelieferten und dem, was vereinbart wurde.

3.11 Beim Abholen, Laden und Abliefern von (kleinem) Schüttgut ist der Käufer selbst für die Qualität der zu füllenden Container, Tankwagen oder Lagertanks verantwortlich. Der Verkäufer ist nicht für die Folgen der noch im Container, Tankwagen oder Lagertank vorhandenen Verunreinigungen haftbar.

Der Verkäufer hat das Recht, die Lieferung in einem vom Käufer bezeichneten Raum (das Empfangsgerät inklusive), der nicht den vom Verkäufer zu stellenden Anforderungen an Sicherheit und Sauberkeit entspricht, zu verweigern und den dadurch entstandenen Schaden dem Käufer in Rechnung zu stellen. Der Verkäufer ist nicht für einen Schaden haftbar, der durch einen Empfang in einem untauglichen Raum entstanden ist. Der Käufer hält den Verkäufer in Bezug auf Ansprüche von Dritten aus diesem Grund schadlos.

IV. HÖHERE GEWALT

4.1 Umstände dergestalt, dass die Forderung der Einhaltung oder weiteren Erfüllung des Vertrages gegenüber einer der Parteien offensichtlich unbillig oder tatsächlich unmöglich wäre, gelten als höhere Gewalt. Als derartige Umstände höherer Gewalt gelten auf jeden Fall: Streik, Feuer, Zerfall von Waren während des Transports, Wasserschäden, staatlichen Maßnahmen, Verzögerung bei der Verschiffung oder dem Transport, Aus- und Einfuhrverboten, unzureichender Zufuhr von Rohstoffen und Verpackungsmaterial, Naturkatastrophen, Krieg, Mobilisierung, Transport-, Ausfuhr- oder Einfuhrhindernissen.

4.2 Im Falle von höherer Gewalt hat der Verkäufer das Recht, wahlweise die Ausführung des Vertrages aufzuschieben bis zum Zeitpunkt, zu dem die Situation der höheren Gewalt beendet ist, oder den Vertrag, sofern dieser noch nicht ausgeführt wurde, ganz oder teilweise aufzulösen, dies ohne gerichtliches Eingreifen und ohne die Verpflichtung zur Zahlung irgendeines Schadenersatzes. Die vor der Situation der höheren Gewalt gelieferten Waren müssen dem Verkäufer bezahlt werden.

V. EIGENTUMSVORBEHALT

5.1 Alle vom Verkäufer gelieferten Waren bleiben das vollständige Eigentum des Verkäufers bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung von allem, was der Käufer aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen dem Verkäufer einschließlich Zinsen, Bußgelder und Kosten schuldet, sowie aller Forderungen wegen Versäumnisse in der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen durch den Käufer. Dennoch übernimmt der Käufer in Bezug auf das Gelieferte ab dem Zeitpunkt der Lieferung sämtliches Risiko.

5.2 Der Käufer ist vor der genannten vollständigen Bezahlung nicht befugt, die ihm gelieferten Waren Dritten zu verpfänden, irgendein anderes Sicherungsrecht zu verschaffen oder das Eigentum der Waren zu übertragen, soweit dies nicht dem Rahmen seines normalen Betriebs oder des normalen Verwendungszwecks des Gelieferten entspricht. Es ist dem Käufer jedoch nicht gestattet, die Waren im Rahmen seiner normalen Betriebsausübung zu dem Moment zu veräußern, zu dem vom Käufer ein Zahlungsaufschub beantragt wurde oder der Käufer für insolvent erklärt wurde. Bei einem Verstoß gegen das Vorgenannte werden alle Gelder, die der Käufer dem Verkäufer schuldet, unverzüglich offenstehend und fällig.

5.3 Die gelieferten Waren können, solange keine vollständige Bezahlung stattgefunden hat, jederzeit vom Verkäufer zurückgenommen werden, wobei der Käufer sodann verpflichtet sein wird, diese Waren unverzüglich auf erste Aufforderung hin auf eigene Kosten und Gefahr an den Verkäufer zurückzusenden.

5.4 Der Käufer muss die Waren, auf denen ein Eigentumsvorbehalt ruht, separat von den übrigen Waren lagern, um die Waren des Verkäufers weiterhin unterscheiden zu können.

VI. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

6.1 Alle (Nutzungs-)Rechte geistigen Eigentums an den Produkten oder Sachen, die damit im Zusammenhang stehen, ruhen ausschließlich beim Verkäufer. Wenn nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, hat der Käufer kein Nutzungsrecht oder keine Lizenz hierzu erhalten.

6.2 Es ist dem Käufer nicht gestattet, gelieferte Waren ganz oder teilweise zu ändern oder mit einem anderen Markennamen zu versehen oder die betreffende Marke auf andere Weise zu nutzen oder auf den eigenen Namen zu registrieren.

6.3 Die unter Punkt 6.1 und 6.2 festgelegten Bestimmungen bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages in Kraft.

VII. BEZAHLUNG

7.1 Der Verkäufer ist immer befugt, eine vollständige oder partielle Vorauszahlung des Käufers zu fordern. In Bezug auf alle anderen Verkäufe muss die Bezahlung durch den Käufer innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist ohne irgendeine Ermäßigung, Aussetzung oder Verrechnung mittels Überweisung auf ein vom Verkäufer angegebenes Bankkonto erfolgen. Der Moment der Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers gilt als Zeitpunkt der Bezahlung.

7.2 Vor einer Lieferung oder zur Fortsetzung einer Lieferung hat der Verkäufer immer das Recht, vom Käufer genügend Sicherheit zu fordern, dass der Käufer sowohl dessen Zahlungs- als auch anderen Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen wird. Sollte die geforderte Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer dazu gesetzten Frist erteilt sein, dann hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag oder den noch nicht ausgeführten Teil durch einfache Mitteilung an den Käufer aufzulösen, ohne dass ein gerichtliches Eingreifen erforderlich sein wird, dies ungeachtet des Anspruchs des Verkäufers auf Ersatz eines eventuell von ihm erlittenen Schadens.

7.3 Sollte der Verkäufer die Bezahlung an dem von ihm angegebenen Fälligkeitstag nicht erhalten haben, dann befindet sich der Käufer von Rechts wegen und ausdrücklich in Verzug, ohne dass eine nähere Inverzugsetzung erforderlich sein wird. Die gesamte Forderung des Verkäufers ist in einem solchen Fall sofort und in einem Betrag fällig.

Alle eventuell vereinbarten Ermäßigungen werden dann sofort nichtig und schuldet der Käufer ohne nähere Inverzugsetzung dem Verkäufer ab dem Fälligkeitstag pro Monat – auf der Grundlage der gesetzlichen Zinsen für Handelstransaktionen – Zinsen, wobei ein Teil eines Monats mit einem ganzen Monat gleichzusetzen ist.

Ferner schuldet der Käufer dem Verkäufer die Erstattung aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die der Verkäufer aufwenden muss, um zur Begleichung seiner Forderung zu gelangen. Die außergerichtlichen Kosten betragen mindestens 15 % aller geschuldeten Beträge mit einem Minimum von € 250,-.

Aus der alleinigen Tatsache, dass sich der Verkäufer der Hilfe eines Dritten versichert, um zum Inkasso zu gelangen, ergeben sich die Höhe und die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung der außergerichtlichen Inkassokosten. Sollte bezüglich der Inkassomaßnahmen die Insolvenz des Käufers beantragt werden, dann schuldet der Käufer neben der Hauptsumme, Zinsen und Inkassokosten die im betreffenden Gerichtsbezirk üblichen Kosten des Insolvenzantrages.

7.4 Falls der Käufer nicht rechtzeitig bezahlt, für insolvent erklärt wird, unter Betreuung gestellt wird, ihm der gerichtliche Vergleich gewährt wird, zur Liquidation oder dem Verkauf seines Unternehmens übergeht und ferner, wenn dessen Güter oder ein Teil dessen beschlagnahmt wird, wird der gesamte Kaufpreis sofort fällig.

VIII. REKLAMATIONEN

8.1 Der Käufer ist unverzüglich nach der Lieferung verpflichtet, eine Kontrolle auf Minderlieferungen, Mängel und dergleichen durchzuführen. Der Anspruch auf Reklamationen wird nichtig, wenn der Käufer nicht unverzüglich bei Ablieferung, jedoch spätestens 8 Tage ab Lieferung, dem Verkäufer seine Beschwerden schriftlich mitteilt. Mängel, Minderlieferungen und Beschwerden, die bei der Kontrolle billigerweise nicht festgestellt werden konnten, müssen unter Androhung der Nichtigkeit direkt nach der Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Jeder Anspruch auf Reklamation wird jedoch nach Ablauf eines Zeitraumes von 3 Monaten ab Lieferung nichtig.

8.2 Reklamationen gemäß dem vorigen Absatz sind lediglich möglich, sofern der Käufer das Gelieferte nicht in Gebrauch genommen hat, be- oder verarbeitet hat oder auf andere Weise darüber verfügt hat.

8.3 Im Falle der Lieferung von Waren in Partien oder von gebrauchten Waren oder ähnlichen Waren ist jeder Anspruch auf Reklamation ausgeschlossen. Für diese Waren gilt, dass diese unbeschaden in dem Zustand, in dem sich diese Waren befinden, und zu eigenem Nutzen und Schaden gekauft werden.

8.4 Reklamationen berechtigen den Käufer nie, dessen Zahlungsverpflichtungen aufzuschieben, dies vorbehaltlich zumindest anderslautender zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

8.5 Bei einer begründeten Reklamation, die rechtzeitig eingereicht wurde, wird der Verkäufer nach seiner Wahl entweder zur Gutschrift übergehen, für eine Reparatur sorgen oder die gelieferten Waren gegen Rücklieferung der ursprünglich gelieferten Waren austauschen. Dem Verkäufer muss jederzeit die Gelegenheit geboten werden, für eine eventuelle Reparatur zu sorgen.

8.6 Der Käufer hat nicht das Recht, den Empfang der gekauften Waren abzulehnen oder die gelieferten Waren zurückzusenden, dies vorbehaltlich einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Eventuelle Kosten, die sich hieraus für den Verkäufer ergeben, trägt der Käufer.

IX. GARANTIEN

9.1 Der Verkäufer garantiert dem Käufer die Tauglichkeit der von ihm gelieferten Waren für die vom Verkäufer angegebene oder sich aus dem Vertrag ergebene Anwendung.

9.2 Der Verkäufer garantiert die Qualität der gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Ablieferung und bewahrt mindestens 3 Monate lang ein Durchschnittsmuster der betreffenden Partie auf.

9.3 Der Verkäufer garantiert dem Käufer, dass die gelieferten Waren, sofern es erforderlich ist, die Verordnung 1907/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) innerhalb der vom Verkäufer in seiner Produktinformation angegebenen Nutzungsanwendung der betreffenden Waren erfüllt. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, eine Zulassung gemäß REACH für die Waren einzuholen, es sei denn, dass dies vom Verkäufer mit dem Käufer schriftlich vereinbart wurde.

9.4 Die Bestimmungen in Art. 9.1 bis einschließlich 9.3 gelten nicht, wenn:

- a. der Käufer gegenüber dem Verkäufer in Verzug ist;
- b. die Waren abnormalen Umständen, wie Verschmutzung, ausgesetzt wurden oder sonst wie unsorgfältig, unsachgemäß oder im Widerspruch zur Gebrauchsanweisung behandelt wurden;
- c. die Waren länger als normal eingelagert waren und anzunehmen ist, dass dadurch ein Qualitätsverlust aufgetreten ist;
- d. dem Verkäufer nicht innerhalb von 8 Tagen ab Entdeckung eines Mangels die Gelegenheit geboten wurde, die Beschwerde zu untersuchen, und eine Reklamation nicht auf die in Abschnitt VIII vorgeschriebene Weise und innerhalb der dort gesetzten Frist eingereicht wurde.

9.5 Eventuell eingeräumte Garantien führen nicht zu einer weiterreichenden Haftung als die in diesen Garantien angegebene. Garantien reichen nie weiter, als sie von den Herstellern der betreffenden Waren gewährt werden.

X. HAFTUNG

10.1 Die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer ist auf die Erfüllung der im vorigen Artikel beschriebenen Verpflichtungen beschränkt.

10.2 Vorbehaltlich des Falls, dass von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers die Rede ist, und vorbehaltlich der gesetzlichen Haftung aufgrund von zwingendrechtlichen Bestimmungen ist der Verkäufer nie für irgendeinen vom Käufer erlittenen Schaden haftbar, der die Folge des Handelns oder Unterlassens des Verkäufers, seines Personals oder von ihm eingeschalteter Dritten ist. Die Haftung für einen indirekten Schaden,

Folgeschaden, immateriellen Schaden, Betriebsschaden oder Umweltschaden oder Schaden infolge einer Haftung gegenüber Dritten wird ferner ausdrücklich ausgeschlossen.

10.3 Wenn und sofern trotz der Bestimmung in Artikel 10.2 aus irgendeinem Grund irgendeine Haftung des Verkäufers gilt, dann ist diese Haftung auf den Betrag beschränkt, der dem Nettorechnungswert der betroffenen Waren entspricht, dies mit der Maßgabe, dass der Verkäufer höchstens und ausschließlich bis zu einem Betrag von maximal € 2.500.000,- pro Schadensfall haftbar sein wird. Für die Anwendung dieses Artikels gilt eine Reihe von zusammenhängenden den Schaden verursachenden Ereignissen als ein einziges Ergebnis/einziger Schadensfall.

10.4 Der Käufer hält den Verkäufer schadlos in Bezug auf jede Forderung von Dritten, für die der Verkäufer aufgrund dieser Bedingungen haftbar ist.

XI. AUFSCHUB, AUFLÖSUNG UND ANNULLIERUNG

11.1 Wenn der Käufer nicht, nicht rechtzeitig oder nicht gebührendermaßen irgendeine Verpflichtung erfüllt, die sich für ihn aus diesem oder irgendeinem anderen mit ihm geschlossenen Vertrag ergibt, oder wenn es Gründe zur Befürchtung gibt, dass der Käufer seine Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht gebührendermaßen erfüllt, oder wenn der Käufer für insolvent erklärt wird bzw. seine Insolvenz beantragt wurde oder wenn der Käufer einen Zahlungsaufschub beantragt hat oder die (teilweise) Stilllegung, Aufhebung, Auflösung oder Liquidation seines Unternehmens beschließt oder zu dieser übergeht oder wenn zulasten des Käufers irgendeine Beschlagnahme durchgeführt wird, wird unterstellt, dass der Käufer sich von Rechts wegen in Verzug befindet, und hat der Verkäufer das Recht, ohne Inverzugsetzung und ohne dass ein gerichtliches Eingreifen dazu erforderlich ist, nach der Wahl des Verkäufers den betreffenden Vertrag aufzuschieben oder aufzulösen, ohne dass der Verkäufer zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet sein wird.

Der Verkäufer hat dann das Recht, die Erstattung jeglichen von ihm erlittenen und zu erleidenden Schadens unverzüglich vom Käufer zu fordern. Gleiches gilt für den Schaden durch Gewinnausfall, Zinsen und eventuell entstandene außergerichtliche Einforderungskosten.

Alle Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer werden sofort fällig. Alle vom Verkäufer aufzuwendenden Kosten, auch die Kosten des Rechtsbeistandes, die durch die Nichterfüllung der Leistung des Käufers verursacht werden oder damit zusammenhängen, trägt der Käufer.

11.2 Die Annullierung eines Auftrages durch den Käufer ist im Prinzip nicht möglich. Wenn der Käufer einen Auftrag dennoch ganz oder teilweise aus irgendeinem Grunde annulliert, ist er verpflichtet, dem Verkäufer alle im Hinblick auf die Ausführung des Auftrages angemessenerweise aufgewendeten Kosten (unter anderem die Kosten der Vorbereitung, Einlagerung und dergleichen) zu erstatten, dies ungeachtet des Anspruchs des Verkäufers auf Erstattung wegen Gewinnausfall und sonstiger Schäden. Der Käufer schuldet im Falle der Annullierung zudem Annullierungskosten. Diese betragen 30 % der Hauptsumme zuzüglich der Umsatzsteuer.

XII. ÄNDERUNGEN

12.1 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen insgesamt oder in bestimmten Abschnitten oder für bestimmte Sachen oder Käufer zu ändern.

12.2 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, ohne vorherige Mitteilung die Lieferbedingungen zu ändern. Der Käufer hat das Recht, im Falle der Änderung der Lieferbedingungen bereits erteilte Bestellungen, sofern diese nicht (teilweise) abgeliefert sind, innerhalb von acht Tagen nach Einführung dieser Änderungen zu annullieren.

12.3 Die Tatsache, dass irgendeine Klausel der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig wird, beeinträchtigt nicht die Gültigkeit der anderen Klauseln.

12.4 Sollte das Gericht eine der vorgenannten Bestimmungen für unanwendbar erklären, dann werden die Parteien über den Inhalt einer ersetzenden Bestimmung näher beraten.

XIII. STREITFÄLLE UND ANWENDBARES RECHT

13.1 Auf alle Angebote, zwischen dem Verkäufer und Käufer zustande gekommene oder sich daraus ergebende Verträge ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.

13.2 Alle Streitfälle, die sich aus Angeboten, Verträgen oder sich daraus ergebenden Verträgen ergeben, werden ausschließlich vom zuständigen Gericht beurteilt, innerhalb dessen Bezirk der Verkäufer seinen Sitz hat, sofern zumindest zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht etwas anderes vorschreiben, dies ungeachtet des Rechts des Verkäufers, den Streitfall auf entsprechenden Wunsch hin einem anderen zuständigen Gericht vorzulegen.

13.3 Die Bestimmungen von 13.2 haben keinerlei Auswirkungen auf die Rechte des Verkäufers, eine Entscheidung mittels Schiedsgericht durch die Internationale Handelskammer gemäß den Schiedsgerichtsvorschriften der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren Schiedsrichtern zu erlangen. Der Gerichtsstand des Schiedsgerichts ist Utrecht, Niederlande. Das Schiedsgerichtsverfahren wird in englischer Sprache geführt.